

RS Vwgh 1996/6/27 93/06/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1996

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Stmk 1968 §1;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2;

BauRallg;

Rechtssatz

Die Geltendmachung von Verfahrensmängeln, die bei der Anwendung des § 1 Stmk BauO 1968 unterlaufen sein mögen, steht dem Nachbarn nicht zu, da die Verfahrensrechte einer Partei nur so weit reichen wie ihre materiellen Rechte. An dieser Beurteilung ändert auch ein Vorbringen über mögliche Auswirkungen der Errichtung des schon absehbaren Projektes auf die Wasserversorgung der Anrainer nichts, da die Aufzählung der subjektiven Rechte im § 61 Abs 2 Stmk BauO 1968, taxativ ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993060116.X03

Im RIS seit

27.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>